

53/22
Gesundheitsamt

Stadtverwaltung Düsseldorf Amt 61					
0	1	2	3	4	5
Eing. 06. JAN. 2017					
Foderführung/ Bearbeitung			61/12		
Frau/Herr Tomberg					

05.01.2017 schü ☎ 96542

An Stadtplanungsamt 61/12 Herr Tomberg

nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Frau Klein

Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 (2) BauGB zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 -Glasmacherviertel-

(Gebiet im Bereich des Geländes der ehemaligen Glashütte, etwa nördlich und teilweise südlich der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes Düsselaue im Osten und etwa zu den Kleingartenanlagen im Westen)

Stand vom 17.11.2016

Die Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung Teil A - Städtebauliche Aspekte zur 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) Glasmacherviertel, Stadtbezirk 7, Stadtteil Gerresheim
- Teil B - Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur 138. Änderung des Flächennutzungsplanes Glasmacherviertel, Stand des Umweltberichtes ist der zur Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB, also mit einem Gewerbegebiet entlang der neuen Ortsumgehung!
- Plan der Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 -Glasmacherviertel-, Vorentwurf, Maßstab: 1:20.000

Bezug nehmend auf folgende schon ergangene Schreiben zu Bebauungsplänen und Änderungen des Flächennutzungsplans in dem Plangebiet ergeht diese Stellungnahme:

- Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB zu dieser Flächennutzungsplanänderung, in der ein schmales Gewerbegebiet entlang der Ortsumgehung vorgesehen war, vom 13.01.2010
- Stellungnahme gem. §4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5976/025 Gerresheim Süd vom 25.09.2009. Diesem Bebauungsplan war der Masterplan „Perspektiven für Gerresheim Süd“ zugrunde gelegt, auf den sich auch der im Parallelverfahren in Arbeit befindliche B-plan Glasmacherviertel (Stand 28.11.2016) bezieht.

Planentwicklung und derzeitiger Planungsstand

Der in 2009 vorgelegte Flächennutzungsplan und seine Änderungen beruhte auf dem durch ein Wettbewerbsverfahren erarbeiteten Masterplan „Perspektiven für Gerresheim Süd“. Dieser Plan ist mit der vorgelegten Planung an einer bedeuteten Stelle zum Nachteil für den präventiven Gesundheitsschutz der Bevölkerung geändert worden.

Der Masterplan sah entlang der am südlichen Rand geführten Ortsumgehung ein schmales Gewerbegebiet mit Betrieben vor, um die nördlich gelegenen Bauflächen vor den erheblichen Lärmpegeln der Bahnstrecke Düsseldorf – Wuppertal und der neuen Ortsumgehung zu schützen. Die nunmehr vorgelegte Änderung verzichtet auf diese geschickt genutzte „Abstandsfläche“ vollständig.

Hinzu kommt noch die Verlängerung der Straßenbahnlinie mit zwei weiteren Haltestellen in diese Ortsumgehung als weitere Lärmquelle.

Das Plangebiet wurde um wenige Flächen im Süden und im Nord-Westen im Vergleich zu dem Planungsstand 2009 erweitert, was ausdrücklich aus gesundheitspräventiver Sicht begrüßt wird.

EMF-Verträglichkeit und notwendige Netzumspannstellen

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind diese in den Flächennutzungsplan mit dem entsprechenden Symbol einzuzichnen. Sodass bei der Bestimmung der Baugrundstücke darauf geachtet werden kann, ob entsprechend § 3 Satz 1 + 2(Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) der 26.

Bundesimmissionsschutzverordnung und gemäß dem Runderlass des MUNLV¹ die vorgesehenen Mindestabstände eingehalten sind.

Grundsätzlich sollte die Belastung der Bevölkerung durch vermeidbare Umwelteinflüsse (hier: elektromagnetische Strahlung) so gering wie möglich gehalten werden.

Daher sollten Standorte für Umspannwerke in den Flächennutzungsplan eingezeichnet werden, sodass bei der Festlegung der konkreten Nutzung von Flächen im Bebauungsplan der größtmögliche Abstand zu Wohnungen verwirklicht werden kann.

Lärm

Der vorgelegte Umweltbericht geht am Südrand des Plangebietes nach dem Bau der Ortsumgehung Gerresheim von einem Beurteilungspegel von 71 dB(A) am Tag und 65 dB(A) in der Nacht (Schienen- und Straßenlärm zusammen) aus.²

Die nunmehr vorgelegte Planung sieht die Verlängerung der Straßenbahntrasse in Richtung Westen um zwei Haltestellen vor. Diese Lärmquelle wird den errechneten Pegel nicht erhöhen, da nur der Schienenverkehrslärm der Deutschen Bahn schon 67/63 dB(A) tags/nachts ausmacht.

Aufgrund dieser Sachlage war und ist es eine richtige Entscheidung zwischen dieser linienförmigen Lärmquelle und der Wohnbebauung eine Abstandsfläche zu planen, die wie ursprünglich es die Planungen vorsahen. In der nunmehr vorgelegten Planung wird die Wohnbaufläche bis an die Umgehungsstraße herangeführt.

Die im zugehörigen Bebauungsplan genannten aktiven Lärmschutzmaßnahmen, mit dem Bau einer acht Meter hohen Glaswand und einer Wohnbebauung im westlichen Teil des Teilbereiches B erscheint nicht ausreichend für die Abwehr des sehr hohen Schallpegels, der von der Schienenstrecke zwischen Düsseldorf und Wuppertal ausgeht.

Da die Nachfrage nach Wohnraum in Düsseldorf weiterhin ansteigen wird (siehe STEK 2025), ist es richtig verstärkt Wohnungen zu bauen und auch aus Sicht der Gesundheitsbehörde durchaus verständlich den Wohnanteil der zur Verfügung stehenden Fläche zu erhöhen.

Keinesfalls sollte hier aber der Gesundheitsschutz vernachlässigt werden.

In Gänze auf den gewerblich genutzten Bebauungsriegel im Flächennutzungsplan zu verzichten, erscheint schon deswegen unverständlich, da in dem Plangebiet eine große Fläche zur Verfügung steht, die nicht für den Wohnungsbau explizit ausgewiesen ist. Der Teilbereich A war ursprünglich als Gewerbegebiet vorgesehen und ist nunmehr als Dorfgebiet ausgewiesen.

Auf die Möglichkeit im nördlichen Teil des Bereiches A (zur Straße „Nach den Mauresköthen“) Wohnungsbau zu verwirklichen wird im dem vorgelegten Plan zugunsten von Sportanlagen verzichtet. Diese Sportanlagen könnten auch an anderer Stelle des Plangebietes entstehen.

Die sehr guten Potentiale des Plangebietes, möglichst viel Wohnungsbau zu verwirklichen und dabei nicht auf Lärmschutz in seiner besten Weise durch eine Abstandsfläche zu verzichten, werden mit der vorgelegten Planung nicht genutzt.

Nullvariante

Bei der Frage was wäre, würde das Planungsvorhaben nicht verwirklicht werden, so ist zuerst die Möglichkeit zu nennen attraktive Wohnungen im Stadtgebiet zu bauen, die nicht genutzt würde. Bei der steigenden Einwohnerzahl (siehe STEK 2025+) führt dies entweder zu einem steigenden Siedlungsdruck auf landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Stadträndern oder zu einem Wegzug dieser Bevölkerung aus Düsseldorf in die Nachbargemeinden. Beides würde Nachteile für Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung zur Folge haben.

Um einer solchen Entwicklung nachhaltig entgegen zu wirken, ist es notwendig den städtebaulichen Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ konsequent voranzubringen.

¹ RdErl d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.11.2004 mit dem Titel: „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“

² Seite 23 des Umweltberichtes zur FNP-Änderung mit Stand der Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB

Monitoring

Es sollte sichergestellt werden, dass bei der Bebauung des vormals industriell genutzten Standortes alle bekannten Bodenverunreinigungen beseitigt werden. Die belasteten Böden sollten keinesfalls für die Bodenmodellierung im Düssel-Park oder in den Freibereichen des Wohngebietes zum Einsatz kommen (Schadstoffpfad Boden – Mensch).

Stellungnahme

Wegen des nicht ausgeschöpften Potentials, für einen guten Lärmschutz auch im Flächennutzungsplan zu sorgen, kann der Änderung des Flächennutzungsplans aus gesundheitspräventiver Sicht nicht zugestimmt werden.

Dr. Franzkowiak de Rodriguez

Dr. Franzkowiak de Rodriguez